

- www.ecoda.de



ecoda
GmbH & Co. KG
Niederlassung:
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 5869-5697
Fax 0231 5869-9519
ruf@ecoda.de
www.ecoda.de

- **Landschaftspflegerischer Begleitplan**
Teil II: Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz
zum Genehmigungsverfahren für eine geplante Windenergieanlage
im Windenergieprojekt Wilnsdorf-II
(Gemeinde Wilnsdorf, Kreis Siegen-Wittgenstein)

Bearbeiter:Innen:

Laura Hartmann, M. Sc. Landschaftsökol.
Martin Ruf, Dipl.-Geogr.

Dortmund, 01. April 2022

Auftraggeberin:

juwi AG
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Auftragnehmerin:

ecoda GmbH & Co. KG
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 / 5869-5690
Fax 0231 / 5869-9519

ecoda GmbH & Co. KG / Sitz der Gesellschaft: Dortmund / Amtsgericht Dortmund HR-A 18994
Steuernummer: 315 / 5804 / 1074
USt-IdNr.: DE331588765

persönlich haftende Gesellschafterin: ecoda Verwaltungsgesellschaft mbH / Amtsgericht Dortmund
HR-B 31820 / Geschäftsführung: Dr. Frank Bergen und Johannes Fritz

Inhaltsverzeichnis

Seite

Kartenverzeichnis

Tabellenverzeichnis

1	Aufgabenstellung.....	1
2	Kompensationsbedarf.....	3
3	Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz.....	4
3.1	Zielsetzung und Art der geplanten Kompensationsmaßnahmen	4
3.2	Räumliche Lage der Maßnahmenflächen	4
3.3	Herstellung und Pflege	4
3.4	Bilanzierung	7
3.5	Grundsätzliches zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	8
3.7	Fazit - Gesamtbetrachtung.....	9
4	Zusammenfassung.....	10
	Abschlussklärung und Hinweise	
	Literaturverzeichnis	

Kartenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 1:</u>	
Karte 1.1:	
Räumliche Lage des Standortes der geplanten WEA sowie weiterer Anlagen im Umfeld.....	2
<u>Kapitel 3:</u>	
Karte 3.1:	
Räumliche Lage der potenziellen Maßnahmenflächen	6

Tabellenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 3:</u>	
Tabelle 3.1:	
Potenzielle Flächen für die Kompensationsmaßnahmen	4
Tabelle 3.2:	
Bilanzierung der potenziellen Kompensationsmaßnahmen	7
Tabelle 3.3:	
Gesamtkompensationsbedarf des Vorhabens Windpark „Wilnsdorf 2“	8

Disclaimer

Die durch den Verfasser erstellten Inhalte und Werke unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Beiträge Dritter sind als solche gekennzeichnet. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verfassers. Kopien – insbesondere auch in digitaler Form - sind nicht gestattet.

Diese Ausarbeitung darf nur im Genehmigungsverfahren nach BImSchG der Firma juwi AG für das in Kapitel 1.1 näher bezeichnete Projekt verwendet und hier öffentlich ausgelegt bzw. im UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen (bzw. im gemeinsamen UVP-Portal der Länder) oder der Homepage des Kreises Siegen-Wittgenstein (Genehmigungsbehörde) veröffentlicht werden.

1 Aufgabenstellung

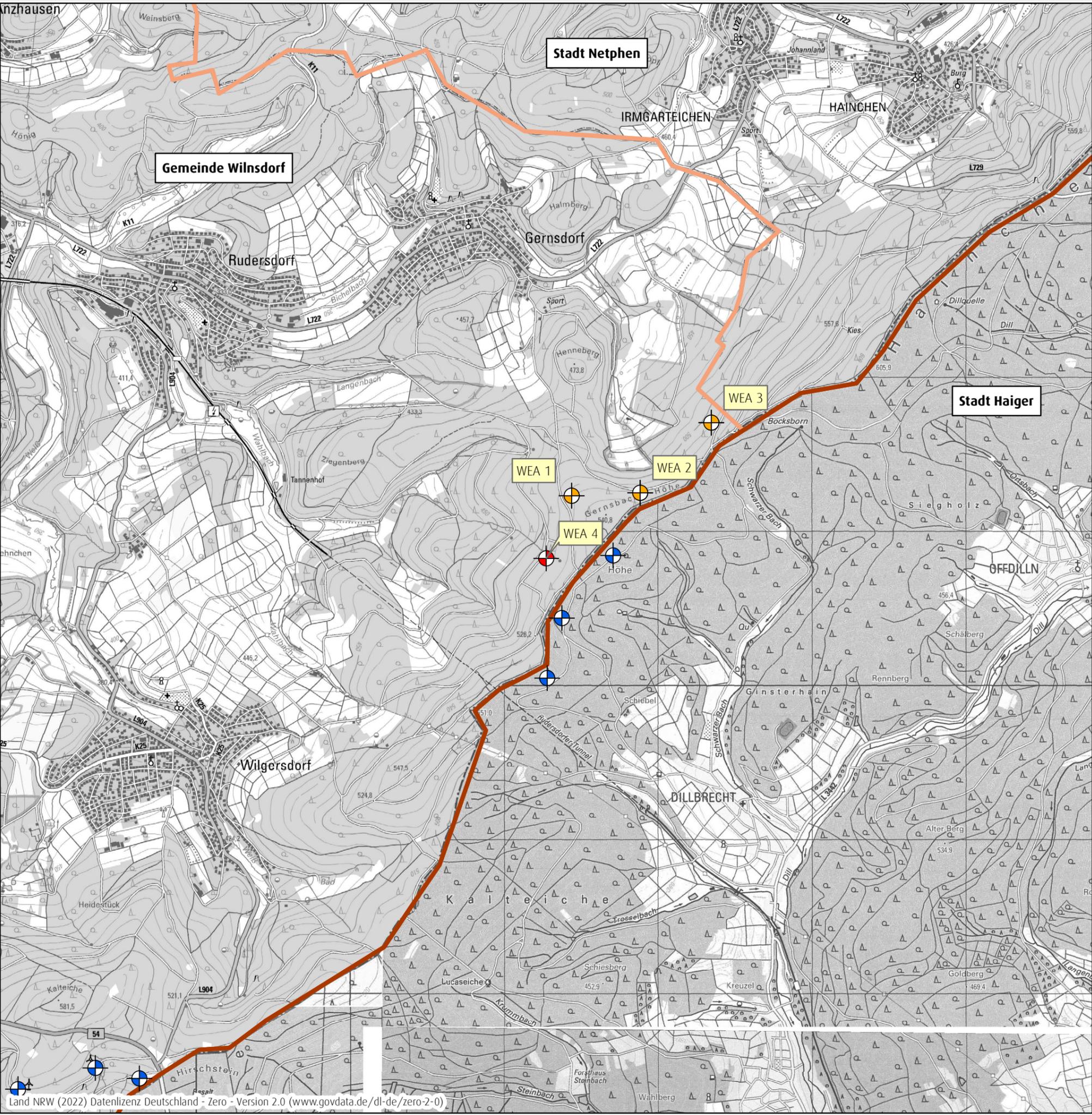
Anlass des vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) – Teil II: Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz – ist die geplante Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) südöstlich der Ortslage Gernsdorf (Gemeinde Wilnsdorf, Kreis Siegen-Wittgenstein) (vgl. Karte 1.1). Bei der geplanten WEA handelt es sich um eine Anlage des Typs Vestas V150-5.6 mit einer Nabenhöhe von 148 m und einem Rotorradius von 75 m. Die Gesamthöhe der geplanten WEA beträgt somit 223 m. Die Nennleistung der Anlage wird vom Hersteller mit 5,6 MW angegeben.

Auftraggeberin des vorliegenden Gutachtens ist die juwi AG, Wörrstadt.

Aufgabe des vorliegenden Gutachtens ist die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplans für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Zuge der Eingriffsregelung für das Bauvorhaben zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft vorgesehen sind.

Grundlage des Gutachtens sind der Teil I des Landschaftspflegerischen Begleitplans (ECODA 2022) und die Ergebnisse von Abstimmungsgesprächen zwischen den Flächeneigentümern, der Antragstellerin und dem Gutachter.

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens werden die Begriffe „Ausgleich“ und „Ersatz“ - auch wenn es sich dabei nicht um Synonyme handelt - vereinfacht unter dem Begriff „Kompensation“ zusammengefasst, sofern dies nicht zu Missverständnissen führt.



**Landschaftspflegerischer Begleitplan
Teil II: Maßnahmenkonzept zum
Ausgleich und Ersatz**

zum Genehmigungsverfahren für eine geplante Windenergieanlage im Windenergieprojekt Wilnsdorf-II (Gemeinde Wilnsdorf, Kreis Siegen-Wittgenstein)

Auftraggeber: juwi AG, Wörrstadt

Karte 1.1

Räumliche Lage des Standortes der geplanten WEA sowie weiterer Anlagen im Umfeld

-  Standort einer geplanten WEA
-  Standort einer bestehenden WEA
-  Standort einer beantragten (im Genehmigungsverfahren vorgelagerten) WEA
-  Stadt- bzw. Gemeindegrenze
-  Landesgrenze Nordrhein-Westfalen / Hessen

bearbeiteter Ausschnitt der digitalen Topographischen Karte 1 : 25.000 (DTK 25) für NRW sowie der Topographischen Karten für Hessen (Blätter 5115 - Ewersbach, 5214 - Burbach, 5215 - Dillenburg)

Bearbeiterin: Laura Hartmann, 01. April 2022



2 Kompensationsbedarf

Der Bedarf zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes wurde in der Eingriffsbilanzierung im LBP Teil I (ECODA 2022) wie folgt bestimmt:

1. Zur Kompensation der Beeinträchtigung von Biotopfunktionen (Naturgut Pflanzen) beläuft sich der Bedarf nach dem Bewertungsverfahren des LANUV (2021) auf 6.623 Werteinheiten.
2. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturguts Boden entstehen durch den Verlust von Bodenfunktionen auf einer Fläche von insgesamt 6.416 m². Aufgrund der Beeinträchtigung von schutzwürdigen Böden muss der Verlust auf einer Fläche von 7.864 m² ausgeglichen werden.
3. Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Sinne der Eingriffsregelung ist laut Windenergie-Erlass NRW (MWIDE et al. 2018) ein Ersatzgeld zu entrichten. Für das geplante Vorhaben wurde ein Ersatzgeld in Höhe von 102.316,86 € ermittelt.
4. Neben der Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Leistung von Ausgleich bzw. Ersatz für erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft im Zuge der Eingriffsregelung ist die Umwandlung von Waldflächen gemäß § 39 Landesforstgesetz NRW zu kompensieren. Die dauerhaften Waldumwandlungsflächen umfassen für das geplante Vorhaben insgesamt 10.657 m². In Abstimmung mit dem Regionalforstamt ist ein vorläufiger Kompensationsfaktor von 1:2 (Waldumwandlungsfläche zu Kompensationsfläche) anzusetzen, um nicht nur dem Waldflächenverlust, sondern auch dem Verlust bzw. der Einschränkung von Waldfunktionen Rechnung zu tragen. Somit beträgt der vorläufige Kompensationsbedarf für das geplante Vorhaben $10.657 \text{ m}^2 \times 2 = 21.314 \text{ m}^2$. Der Kompensationsfaktor wird endgültig im Zuge des Verfahrens durch das Regionalforstamt festgesetzt und kann abschließend ggf. abweichen. Die temporären Waldumwandlungsflächen umfassen insgesamt etwa 18.329 m². Die Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen mit Bäumen aufgeforstet und für die forstliche Nutzung entwickelt.

Nach BREUER (1994) ist bei der Festlegung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen, dass mit der Kompensation für ein Naturgut bzw. mit ein und derselben Kompensationsmaßnahme häufig auch eine (Teil-)Kompensation für weitere Naturgüter erreicht werden kann („Multifunktionalität“ einer Maßnahme). Auch der Windenergie-Erlass NRW (MWIDE et al. 2018, Kapitel 8.2.2.1) stellt hierzu fest: *„In diesem Sinne sind bei der Erarbeitung von Kompensationskonzepten kumulierende Lösungen nach dem Prinzip der Multifunktionalität anzustreben“*.

3 Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz

3.1 Zielsetzung und Art der geplanten Kompensationsmaßnahmen

Durch die geplanten Maßnahmen sollen die entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt (Naturgüter Pflanzen, Boden) kompensiert und zudem der forstrechtliche Ausgleich abgedeckt werden. Hierzu ist eine Aufforstung von Waldflächen mit heimischen Laubbaumarten auf aktuell bestockungsfreien Kalamitätsflächen auf dem Anlagenflurstück vorgesehen. Die Gesamtgröße der zur Verfügung stehenden Flächen beträgt 43.362 m².

3.2 Räumliche Lage der Maßnahmenflächen

Der räumliche Zusammenhang zwischen dem Standort der geplanten WEA und den in Frage kommenden Kompensations-Teilflächen wird in der Karte 3.1 dargestellt. Die Flurstücksbezeichnungen und Größen der potenziellen Maßnahmenflächen sind in Tabelle 3.1 aufgeführt. Welche der Maßnahmenflächen genutzt werden, wird nach Festsetzung des endgültigen Kompensationsfaktors durch das Regionalforstamt in Abstimmung mit der Forstbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Tabelle 3.1: Potenzielle Flächen für die Kompensationsmaßnahmen

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)
A	Wilgersdorf	10	46	1.646
B	Wilgersdorf	10	46	7.708
C	Wilgersdorf	10	46	1.000
D	Wilgersdorf	10	46	11.682
E	Wilgersdorf	10	46	21.326

3.3 Herstellung und Pflege

Herstellung

Auf den zur Aufforstung vorgesehenen Flächen werden die Reste der Vorbestockung und ggf. aufkommende Nadelbäume entfernt, soweit erforderlich. Einzelne Totholzstämme und Wurzelstöcke können zur Strukturhöhung auf den Flächen verbleiben. Für die Aufforstung ist die Anlage von Baumgruppen vorgesehen, die sich durch natürliche Aussamung in der Fläche verbreiten können. In Abstimmung mit dem Regionalforstamt ist eine Pflanzung von mindestens drei heimischen Laubbaumarten durchzuführen. Die genaue Lage der Baumgruppen und die jeweiligen Pflanzverhältnisse sind vor Umsetzung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Regionalforstamt abzustimmen.

Die Anpflanzungen sollten innerhalb der Vegetationsruhe, d. h. in der laubfreien Zeit zwischen Ende Oktober und Anfang April, und innerhalb von fünf Jahren nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erfolgen. Als Pflanzmaterial sind Bäume geeigneter regionaler Herkunft zu wählen. Die Baumgruppen sind durch Forstzäune vor Wildverbiss zu schützen.

Pflege und Entwicklung

Innerhalb der ersten drei bis fünf Jahre nach der Pflanzung ist ein etwaiger Ausfall ggf. durch Nachpflanzungen zu ersetzen. Die Wildschutzzäune sind regelmäßig zu prüfen und, falls erforderlich, instand zu setzen. Weitere Pflegemaßnahmen sowie die forstliche Nutzung werden gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft durchgeführt.

**Landschaftspflegerischer Begleitplan
Teil II: Maßnahmenkonzept zum
Ausgleich und Ersatz**



zum Genehmigungsverfahren für eine
geplante Windenergieanlage im
Windenergieprojekt Wilnsdorf-II (Gemeinde
Wilnsdorf, Kreis Siegen-Wittgenstein)

Auftraggeber: juwi AG, Wörrstadt

Karte 3.1

Räumliche Lage der potenziellen
Maßnahmenflächen

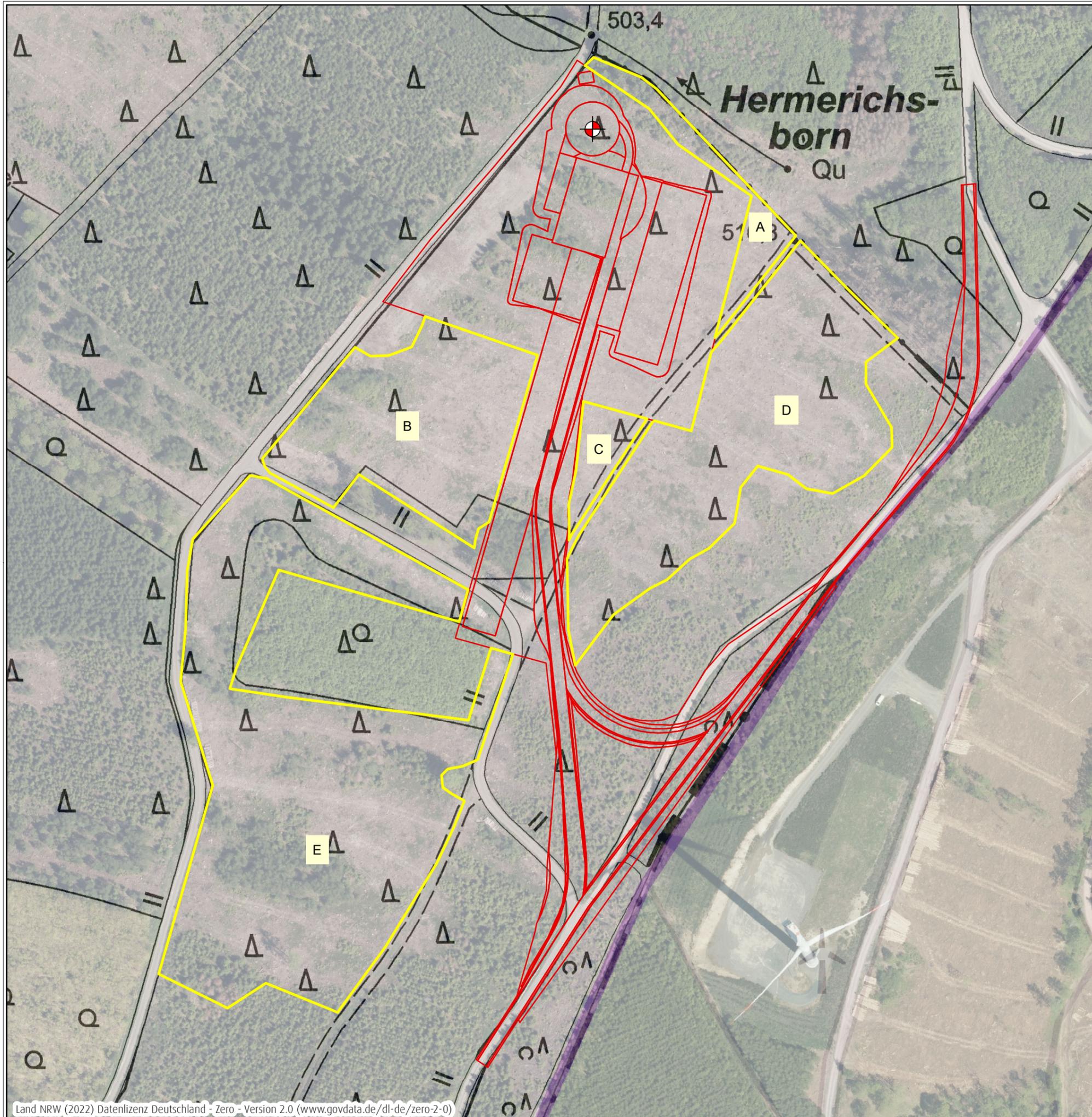
-  Standort einer geplanten WEA
-  Durch das Vorhaben beanspruchte Fläche
-  potenzielle Maßnahmenflächen

-  bearbeiteter Ausschnitt des Digitalen Orthophotos (DOP),
der digitalen Amtlichen Basiskarte 1 : 5.000 (ABK) für NRW
sowie der Präsentationsgraphik 1 : 4.000 (PG4) für Hessen

Bearbeiterin: Laura Hartmann, 01. April 2022

0  90 Meter

Maßstab 1 : 1.800 @ DIN A3



3.4 Bilanzierung

Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigung von Biotopfunktionen beläuft sich der Bedarf nach dem Verfahren des LANUV (2021) auf 4.623 Werteinheiten (vgl. ECODA 2022). Da ein Biotopwertgewinn von einer Werteinheit/m² erzielt wird, werden zum Ausgleich des Eingriffs in die Biotopfunktion 4.623 m² benötigt. Durch die vorgesehenen Maßnahmen kann ein Biotopwertgewinn von bis zu 43.362 Werteinheiten erzielt werden (vgl. Tabelle 3.2). Somit wird der durch das geplante Vorhaben entstehende Biotopwertverlust vollständig und fachgerecht ausgeglichen.

Tabelle 3.2: Bilanzierung der potenziellen Kompensationsmaßnahmen

Flächen- größe (m ²)	Biotoptyp Ist (in Klammern Biotoppunktwert)	Biotoptyp Soll (in Klammern Biotoppunktwert)	Biotop- wert- differenz	Biotopwert- gewinn
1.646	Kahlschlagfläche, mit Anteil Störzeigern < 25 % (5)	Eichenwald, mit lebensraum- typischen Baumartenanteilen 90- 100 %, Jungwuchs bis Stangenholz, Strukturen mittel bis schlecht ausgeprägt (6)	1	1.646
7.708	Kahlschlagfläche, mit Anteil Störzeigern < 25 % (5)	Eichenwald, mit lebensraum- typischen Baumartenanteilen 90- 100 %, Jungwuchs bis Stangenholz, Strukturen mittel bis schlecht ausgeprägt (6)	1	7.708
1.000	Kahlschlagfläche, mit Anteil Störzeigern < 25 % (5)	Eichenwald, mit lebensraum- typischen Baumartenanteilen 90- 100 %, Jungwuchs bis Stangenholz, Strukturen mittel bis schlecht ausgeprägt (6)	1	1.000
11.682	Kahlschlagfläche, mit Anteil Störzeigern < 25 % (5)	Eichenwald, mit lebensraum- typischen Baumartenanteilen 90- 100 %, Jungwuchs bis Stangenholz, Strukturen mittel bis schlecht ausgeprägt (6)	1	11.682
21.326	Kahlschlagfläche, mit Anteil Störzeigern < 25 % (5)	Eichenwald, mit lebensraum- typischen Baumartenanteilen 90- 100 %, Jungwuchs bis Stangenholz, Strukturen mittel bis schlecht ausgeprägt (6)	1	21.326
Summe				43.362

Im Zuge der Waldumbaumaßnahmen auf der Maßnahmenfläche kann durch eine Aufwertung der Bodenfunktionen (Verminderung der Bodenversauerung durch Eintrag von Nadelstreu nach Entfernen der Nadelgehölze) im Sinne der Multifunktionalität eine Kompensation für die erhebliche Beeinträchtigung des Naturguts Boden auf mindestens 21.314 m² erzielt werden. Die durch den Verlust von Bodenfunktionen auf einer Fläche von insgesamt 6.416 m² entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen des Naturguts Boden bzw. die für den Ausgleich benötigten 7.864 m² können durch die geplanten Maßnahmen vollständig kompensiert werden.

Der forstrechtliche Ausgleich, für den nach vorläufiger Festsetzung des Kompensationsfaktors eine Fläche von 21.314 m² im Sinne des Forstrechts aufgewertet werden muss, kann durch die zur Verfügung stehenden Maßnahmenflächen mit einer Gesamtgröße von 43.362 m² gewährleistet werden.

Tabelle 3.3: Gesamtkompensationsbedarf des Vorhabens Windpark „Wilnsdorf 2“

Naturgut	Kompensationsbedarf
Berücksichtigung der absoluten Flächengrößen bzw. Berechnung von Werteinheiten (WE)	
Klima/Luft	-
Boden	7.864 m ²
Wasser	-
Pflanzen	4.623 m ² bzw. 4.623 WE
Tiere	-
Forstrechtliche Kompensation	21.314 m ²
Berechnung von Ersatzgeld	
Landschaftsbild	102.316,86 €

Insgesamt sind daher – multifunktional – 21.314 m² der zur Verfügung stehenden Maßnahmenflächen umzusetzen (vgl. Tabelle 3.3).

3.5 Grundsätzliches zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die dargestellten Maßnahmen zur Herstellung, Pflege und Entwicklung werden entweder von den jeweiligen Flächeneigentümern oder von einem beauftragten Forstbetrieb durchgeführt. Die Antragstellerin verpflichtet sich zur Gewährleistung aller Maßnahmen und Pflegeverpflichtungen sowie zur Einhaltung der Anforderungen und Gebote auf die Dauer des Bestands der Windenergieanlagen.

3.6 Vereinbarkeit mit der Landschaftsplanung

Laut § 15 Abs. 2 BNatSchG sind bei der Festsetzung von Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Programme und Pläne nach den §§ 10 (Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne) und 11 (Landschaftspläne und Grünordnungspläne) zu berücksichtigen.

Ein Landschaftsprogramm existiert für Nordrhein-Westfalen derzeit nicht.

Laut Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen übernehmen Regionalpläne auf der Ebene der Bezirksregierungen die Funktion der Landschaftsrahmenpläne im Sinne des

Bundesnaturschutzgesetzes (LANUV 2022). Die geplanten Maßnahmenflächen befinden sich im Geltungsbereich des Oberbereichs Siegen des Regionalplans der BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2008).

Die geplanten Maßnahmenflächen befinden sich innerhalb von Waldbereichen, die mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ belegt sind. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen laufen den Darstellungen des Landschaftsrahmenplans nicht entgegen.

Die geplanten Kompensationsflächen befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Wilnsdorf (KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN 2011). Die Maßnahmenflächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Wilnsdorf“. Zum Schutzzweck des LSG führt der Landschaftsplan aus: *„Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes dient der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Gebietes“*. Besondere Festsetzungen existieren laut Landschaftsplan für die geplanten Kompensationsflächen nicht.

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen laufen weder den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebiets noch den Entwicklungszielen des Landschaftsplans entgegen.

Grünordnungspläne liegen im Bereich der Kompensationsflächen nicht vor.

Die geplante Maßnahme steht den Zielen der in § 15 Abs. 2 BNatSchG genannten Programme und Pläne nicht entgegen.

3.7 Fazit - Gesamtbetrachtung

Die dargestellten Maßnahmen sind geeignet, um die dauerhafte Umwandlung von Wald sowie die erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts Boden und Biotope vollständig zu kompensieren. Mit der Durchführung der in dem vorliegenden Gutachten dargestellten Maßnahmen gelten die erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im Sinne der Eingriffsregelung als kompensiert.

4 Zusammenfassung

Anlass des vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) – Teil II: Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz – ist die geplante Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) südöstlich der Ortslage Gernsdorf (Gemeinde Wilnsdorf, Kreis Siegen-Wittgenstein) (vgl. Karte 1.1). Bei der geplanten WEA handelt es sich um eine Anlage des Typs Vestas V150-5.6 mit einer Nabenhöhe von 148 m und einem Rotorradius von 75 m. Die Gesamthöhe der geplanten WEA beträgt somit 223 m. Die Nennleistung der Anlage wird vom Hersteller mit 5,6 MW angegeben.

Auftraggeberin des vorliegenden Gutachtens ist die juwi AG, Wörrstadt.

Aufgabe des vorliegenden Gutachtens ist die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplans für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Zuge der Eingriffsregelung für das Bauvorhaben zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt vorgesehen sind.

Durch die geplanten Maßnahmen sollen die entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt (Naturgüter Pflanzen, Boden) kompensiert und zudem der forstrechtliche Ausgleich abgedeckt werden. Hierzu ist eine Aufforstung von Waldflächen mit heimischen Laubbaumarten auf aktuell bestockungsfreien Kalamitätsflächen im Umfeld des geplanten WEA-Standortes vorgesehen. Die Gesamtgröße der zur Verfügung stehenden Maßnahmenflächen beträgt 43.362 m².

Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigung von Biotopfunktionen beläuft sich der Bedarf nach dem Verfahren des LANUV (2021) auf 4.623 Werteinheiten (vgl. ECODA 2022). Da ein Biotopwertgewinn von einer Werteinheit/m² erzielt wird, werden zum Ausgleich des Eingriffs in die Biotopfunktion 4.623 m² benötigt. Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird ein Biotopwertgewinn von mindestens 21.314 Werteinheiten erzielt. Somit wird der durch das geplante Vorhaben entstehende Biotopwertverlust vollständig und fachgerecht ausgeglichen.

Im Zuge der Waldumbaumaßnahmen auf der Maßnahmenfläche kann durch eine Aufwertung der Bodenfunktionen (Verminderung der Bodenversauerung durch Eintrag von Nadelstreu nach Entfernen der Nadelgehölze) im Sinne der Multifunktionalität eine Kompensation für die erhebliche Beeinträchtigung des Naturguts Boden auf mindestens 21.314 m² erzielt werden. Die durch den Verlust von Bodenfunktionen auf einer Fläche von insgesamt 6.416 m² entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen des Naturguts Boden bzw. die für den Ausgleich benötigten 7.864 m² können durch die geplanten Maßnahmen vollständig kompensiert werden.

Der forstrechtliche Ausgleich, für den nach vorläufiger Festsetzung des Kompensationsfaktors eine Fläche von 21.314 m² im Sinne des Forstrechts aufgewertet werden muss, kann durch die zur Verfügung stehenden Maßnahmenflächen mit einer Gesamtgröße von 43.362 m² gewährleistet werden.

Insgesamt werden demnach zum multifunktionalen Ausgleich aller Eingriffe mindestens 21.314 m² aktuell bestockungsfreie Kalamitätsflächen im Umfeld des geplanten WEA-Standorte mit heimischen Laubbaumarten aufgeforstet.

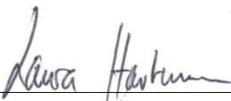
Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Sinne der Eingriffsregelung ist laut Windenergie-Erlass NRW (MWIDE et al. 2018) ein Ersatzgeld zu entrichten. Für das geplante Vorhaben wurde ein Ersatzgeld in Höhe von 102.316,86 € ermittelt.

Die dargestellten Maßnahmen sind geeignet, um die dauerhafte Umwandlung von Wald sowie die erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes vollständig zu kompensieren. Mit der Durchführung der in dem vorliegenden Gutachten dargestellten Maßnahmen gelten die erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im Sinne der Eingriffsregelung als kompensiert.

Abschlussklärung und Hinweise

Es wird versichert, dass das vorliegende Gutachten unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde. Die Datenerfassung, die zu diesem Gutachten geführt hat, wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen.

Dortmund, 01. April 2022



Laura Hartmann

Gender-Erklärung:

Zur besseren Lesbarkeit werden in diesem Gutachten personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf das weibliche, männliche oder diverse Geschlecht beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z. B. „Beobachter“ statt „BeobachterInnen“, „Beobachter*innen“ oder „Beobachter und Beobachterinnen“. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Literaturverzeichnis

- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2008): Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe). Arnsberg.
- BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 14 (1): 1-60.
- ECODA (2022): Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil I: Eingriffsbilanzierung) zum Genehmigungsverfahren für eine geplante Windenergieanlage im Windenergieprojekt Wilnsdorf-II (Gemeinde Wilnsdorf, Kreis Siegen-Wittgenstein). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der juwi AG. Dortmund.
- KREIS SIEGEN-WITTINGENSTEIN (2011): Landschaftsplan Wilnsdorf. Siegen.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2021): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Recklinghausen.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2022): Landschaftsplanung in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem.
<http://lp.naturschutzinformationen.nrw.de/lp/de/start>
- MWIDE, MULNV & MHKBG (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE, MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ & MINISTERIUM FÜR HEIMAT, KOMMUNALES, BAU UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass). Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 8. Mai 2018. Düsseldorf.